

Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wonach bei einem Streit über die Räumungspflicht unter den Beteiligten die Räumung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes zu bewirken ist, ist durch den § 66 aufgehoben. Auf den Besitzstand kommt es nicht an und eine vorläufige Verpflichtung zur Räumung mit Rücksicht auf denselben giebt es nicht mehr.²⁸⁾

Auf öffentliche Flüsse bezieht sich der § 66 überhaupt nicht, ihre Räumung kann daher auch nicht auf Grund dieses Paragraphen dem Fiskus gegenüber erzwungen werden.²⁹⁾

Nicht unter die Bestimmungen des § 66 fallen nach Absatz 6 desselben die Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes. Diese Ausnahmebestimmung unterstellt indessen die innerhalb eines Deichverbandsgebietes vorhandenen Gewässer der bezeichneten Art nicht schlechthin lediglich wegen ihrer Belegenheit der Zuständigkeit der mit der Ausübung der örtlichen Deichpolizei betrauten Organe des Deichverbandes. Es gilt dies vielmehr nur für diejenigen Wasserläufe, deren Unterhaltung und Beaufsichtigung durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften ausdrücklich den Organen des Deichverbandes zugewiesen ist.³⁰⁾ (Siehe das Nähere unter „Deichbauten“.)

IV. Die Schutz- und Regulirungsbauten.

Das Allgemeine Landrecht stellt in § 79 Tit. 15 Th. II den Satz auf, daß der Staat gegen die ihm zukommende Nutzung der schiffbaren Gewässer verpflichtet ist, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. Diese Bestimmung formulirt lediglich eine dem Staate aus seiner Landeshoheit begriffsmäßig zufallende Aufgabe, ein im Wege polizeilicher Anordnung oder gerichtlicher Klageanstellung verfolgbares Recht erwächst — von besonderen Titeln abgesehen — aus § 79 für einen Dritten nicht, es steht nur negativ fest, daß anderweite Personen oder Verbände nach allgemeiner Rechtsregel für die Regulirung der öffentlichen Ströme nicht in Anspruch genommen werden können.³¹⁾ Die Strompolizei ist Sache der Landespolizeibehörde, welche auch für die Ueberwachung der öffentlichen Ströme in gesundheitspolizeilicher Beziehung, die Fernhaltung der dem Publikum nachtheiligen Verunreinigungen und die Bestimmung über die Benutzung der Ströme zur Aufnahme unreiner Abflüsse zuständig ist. Die Durchführung der Strom- und Ufer-Bauten im Wege der Aufstellung systematischer Regulirungspläne hat erst seit dem Ende der siebziger Jahre begonnen; die Grundlage für die Regulirung der Weichsel und die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel bilden die nachstehenden, dem Landtage der Monarchie vorgelegten Denkschriften, in welchen die betreffenden,

²⁸⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 25. September 1897 XXXII 266.

²⁹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250.

³⁰⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250, vom 19. September 1895 XXVIII 262, vom 13. Januar 1896 XXIX 272.

³¹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 26. September 1888 XVII 291.

in die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Bauverwaltung eingestellten Positionen näher begründet werden.

Es sind dies für die Weichsel:

1. Die am 3. November 1879 übersandte Denkschrift vom Oktober 1879, betreffend die Regulirung der Weichsel, der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins (Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Ber. 1879—80 Bd. 1 S. 601).
2. Die am 29. Januar 1894 übersandte Denkschrift vom Dezember 1893, betreffend die für die Vollendung der planmäßigen Regulirung der größeren schiffbaren Ströme und Flüsse in Preußen erforderlichen weiteren Aufwendungen (Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Ber. 1893—94 Bd. 2 S. 619).
3. Die am 5. Januar 1900 übersandte Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind (Nr. 19 der Drucksachen des A. H.).

In der ersterwähnten Denkschrift wird ausgeführt, daß mit der eigentlichen Regulirung einzelner Stromstrecken innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder erst seit dem Jahre 1832 vorgegangen ist und daß die von da ab bis zum Ende des Jahres 1875 ausgeführten Arbeiten einen Kostenaufwand von rund 6 Millionen Mark erfordert haben. In diesem Betrage sind die etwa 4 Millionen Mark ausmachenden Kosten nicht mit einbegriffen, welche während dieser Zeit für die Unterhaltung der angelegten Werke, für Beseitigung der Schiffahrtshindernisse u. s. w. verausgabt worden sind. Die Minimal-Fahrwassertiefe der regulirten Strecken wurde während dieser Arbeitsperiode um reichlich 0,2 m vergrößert. Für die völlige Regulirung der in dem Regierungsbezirk Marienwerder gelegenen Weichselfstrecke wurde eine Gesamtsumme von 8 500 000 Mark als erforderlich bezeichnet und eine Bauzeit von 14 Jahren vorausgesetzt. Das Ziel der Regulirung stellte sich als die Ausbildung einer durchgängig geringsten Fahrwassertiefe von 1,67 m, bei einem Wasserstande von 0,50 m über Null des Pegels zu Kurzebrack dar. Die für die Arbeiten im Regierungsbezirk Marienwerder bestimmte Summe war bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1890—91 ganz zur bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt.

Im Laufe der erwähnten Bauperiode war indessen die Ausführung eines Durchstiches durch die Binnennehrung unterhalb des Danziger Hauptes endgültig festgesetzt und nunmehr auch ein Regulirungsplan für die Gethheilte Weichsel bis zum Danziger Haupt und für die Nogat bis zur Einlage aufgestellt worden. In einem dem Etat der Bauverwaltung für das Etatsjahr 1886/87 beigegebenen Nachtrage zu der Denkschrift von 1879 wurden die Kosten für den Ausbau dieser Stromstrecke auf 6 892 000 Mk. angegeben, in welcher Summe jedoch 350 000 Mk., welche im Jahre 1885/86 hierfür aus dem Ordinarium bereits in Verwendung waren, mit einbegriffen erschienen, so daß nur noch 6 542 000 Mk. bereitzustellen blieben. Geplant wurde die Einschränkung der Gethheilten Weichsel bis auf 250 m und der Nogat bis auf 125 m Breite bei

Mittelwasser. Für die Regulirung der Getheilten Weichsel und der Nogat im Regierungsbezirk Danzig wurden bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1892/93 in den außerordentlichen Ausgaben zusammen 6 300 000 Mk. zur Verfügung gestellt; wirklich verausgabt waren bis zum 31. März 1893 für die Regulirung der Weichsel und der Nogat — abgesehen von den 1885/86 aus dem Ordinarium entnommenen 350 000 Mk. — rund 14 774 000 Mk.

Unabhängig hiervon wurde die Staatsregierung durch das Gesetz, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) zur Ausführung nachstehender Anlagen ermächtigt:

- a) Herstellung eines Durchstichs für den Weichselstrom durch die Danziger Binnennehrung auf der Linie Einlage—Östsee nebst Bedeichung und Molenanlagen, sowie Molen- und Dünenbauten zur dauernden Offenhaltung der Mündung der Danziger Weichsel bei Neufähr,
- b) Schiffahrtsanlagen zur Verbindung des Durchstichs mit der Danziger Weichsel,
- c) Durchdeichung der Danziger Weichsel und Zurücklegung der Stromdeiche des linken Weichselufers bis zur Gemlitzer Wachtbude aufwärts,
- d) Durchdeichung der Elbinger Weichsel mit Anschluß an den rechtsseitigen Durchstichsdeich und die Stromdeiche des Großen Marienburger Werders,
- e) Herstellung eines Eiswehres in der oberen Nogat bei Kittelsfähre.

Der Höchstbetrag der für diese Anlagen zur Verfügung gestellten Mittel war auf 20 Millionen Mark bemessen, die Ausführung indessen in § 2 des Gesetzes an die Bedingung geknüpft, daß durch einen auf Grundlage des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 gebildeten Deichverband die Aufbringung eines Kostenbeitrages von 7 230 000 Mk. und, die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der unter a, c und d aufgeführten Anlagen sicher gestellt werde. Dieser Bedingung ist durch die Errichtung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes genügt, dessen Statut unter dem 20. Juni 1889 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. (Außerordentliche Ausgabe des Amtsbl. d. Reg. zu Danzig vom 24. Juni 1889.)

Mit Rücksicht auf die umfangreiche und eigenartige Aufgabe, welche der Bauverwaltung durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 erwuchs, wurde die Ausführung derselben durch das erwähnte Statut (§ 4) einer besonderen, unter der Oberleitung und Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen stehenden Behörde übertragen, welche die Bezeichnung: „Ausführungs-Kommission für die Regulirung der Weichselmündung“ erhielt und sich aus einem königlichen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, einem königlichen Baubeamten und den Deichhauptleuten und Deichinspektoren der den Weichsel-Nogat-Deichverband demnächst bildenden drei Sonderverbände — des Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverbandes — zusammensetzte. Die Kommission ist auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit. (Vergl. den Abschnitt Deichbauten.)

Während das in der Denkschrift für 1886/87 für den Regierungsbezirk Danzig in Aussicht genommene Ziel bis zum Schlusse des Jahres 1893 durchweg erreicht wurde, erwies sich für die Strecke innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder eine insbesondere durch den verwilderten Zustand der russischen

Weichselfstrecke erforderlich gewordene Nachregulirung mit einem Kostenaufwande von insgesammt 11 960 000 Mk. als unerläßlich, woneben noch für ein entlang der Budenkampe an der Mogat geführtes Deckwerk 85 000 Mk. besonders bewilligt wurden.

Die Wiederherstellung der durch den schweren Eisgang im Frühjahr 1897 außergewöhnlich beschädigten Uferwerke der Weichsel und Mogat hat einen außerordentlichen Zuschuß von 1 560 000 Mk. erforderlich gemacht, der auf die Statsperiode 1898/1900 vertheilt ist.

Die durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 in Aussicht genommenen Arbeiten sind bis auf die Herstellung des Eiswehres ausgeführt. Bezüglich der weiter geplanten Arbeiten darf auf die Denkschrift vom 5. Januar 1900 Bezug genommen werden.

Wenngleich die Aufgabe des Staates hinsichtlich der öffentlichen Ströme gesetzlich auf die Erhaltung und Förderung der Schiffbarkeit beschränkt ist, so ist es selbstverständlich, daß bei der Ausführung der Strombauten auch die Interessen der anliegenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden, Fischer und sonstiger Betheiligter nicht nur geschont, sondern auch soweit angänglich gefördert werden. Auf der anderen Seite ist die Strombauverwaltung hinsichtlich der Art und des Umfanges der Regulirungen völlig unabhängig, dieselben erfolgen lediglich nach dem Ermessen der Staatsregierung.

Vorschriften allgemeiner Art, durch welche die Gemeinden oder weitere Kommunalverbände ihrerseits zur Ausführung von Wasser- und Uferbauten am Strome verpflichtet werden, bestehen für das Weichselgebiet nicht. Ebenso wenig sind dieselben zu Aufwendungen oder Beiträgen für derartige Regulirungen verbunden, was indessen ein Hand in Hand gehen des Staates mit der Provinz oder sonstigen Kommunalverbänden unter finanzieller Betheiligung der letzteren mit Rücksicht auf bei ihnen obwaltende Sonderinteressen nicht ausschließt. Beispielsweise hat die Westpreussische Provinzialverwaltung für die Strombauten in der Münsterwalder Niederung einen erheblichen Kostenbeitrag beigesteuert, weil diese gleichzeitig der Sicherung einer am Strome entlang führenden Provinzialchauffee zu Gute kamen.

Die Grundlage für die Thätigkeit des Staates bei der Regulirung der öffentlichen Ströme bildet das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (G. S. S. 333). Nach § 2 a. a. O. sind vor Feststellung der nicht bereits früher endgültig festgestellten Pläne oder vor der Abänderung endgültig festgestellter Pläne die Betheiligten zu hören. Ihre Anhörung kann unterbleiben, wenn die Ausführung der Regulirung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann. Die Anhörung der Betheiligten — Uferanlieger, Fischereiberechtigte, Deichinteressenten u. s. w. — erfolgt unmittelbar nach Aufstellung des Projekts durch den Lokalbaubeamten. Beschränkt sich der Kreis der Interessenten nicht auf einzelne bestimmte Personen, so muß eine öffentliche Bekanntgebung des Termins zur Vorlage der Regulirungspläne und Geltendmachung etwaiger Einsprüche stattfinden. In der Bekanntmachung ist zugleich eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Pläne beim Lokalbaubeamten

eingesehen und Einsprüche schriftlich eingereicht werden können. Ueber den Verlauf des Termins ist eine amtliche Verhandlung aufzunehmen und nebst den Unterlagen und einer Begutachtung etwa erhobener Einwendungen bei Ueberreichung der Regulierungspläne der Revisionsbehörde vorzulegen.³²⁾ Die Verhandlung hat den Zweck, Bedenken festzustellen, welche nach der besonderen praktischen Kenntniß der mit den Verhältnissen der fraglichen Stromstrecke durch langjährigen Aufenthalt besonders vertrauten Personen den geplanten Maßnahmen gegenüber obwalten und weiter die Art und den Umfang etwaiger Entschädigungsansprüche klar zu legen.

Einen Anspruch auf Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen besitzen die Gehörten nicht, wegen Einziehung und Beeinträchtigung ihrer Privatrechte steht ihnen lediglich ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Ersatzanspruch zu.³³⁾

Eine Verpflichtung des Staates, für die Regulierung der nicht öffentlichen Flüsse einzutreten, besteht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht. Der Staat kann sich indessen der Aufgabe nicht entziehen, den Schäden der Landwirtschaft durch die mangelhafte Pflege und den verwilderten Zustand der Privatflüsse da entgegenzutreten, wo die noch nicht schiffbaren Flüsse nach ihrer räumlichen Ausdehnung und Gewalt für ihre Korrektur Maßnahmen erfordern, deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Anlieger weit übersteigen oder wo an sich unbedeutende Wasserläufe in Folge besonderer Verhältnisse ebenso verheerend wirken, wie sie schwer in Schranken zu halten sind, wie dies beispielsweise bei den schlesischen Bergflüssen der Fall ist. (Vergl. die Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Flußregulirungen im Interesse der Landeskultur, vom 26. November 1882, Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Per. 1882/83 Bd. 1 S. 93.) Ein Vorgehen nach dieser Richtung hin bedingt bei dem Mangel allgemeiner diesbezüglicher Rechtsvorschriften immer den Erlass eines Spezialgesetzes oder die Einstellung entsprechender Aufwendungen in den Etat.

V. Die Deichbauten.

1. Ältere Verordnungen und Gesetze.

Dieselbe Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, welche dem Deutschen Orden das Schwert in die Rechte gab, um sich seiner Feinde zu erwehren, Land und Leute zu schützen und seine Herrschaft weiter auszudehnen, zwang dem Weichselkolonisten den Spaten in die Hand zur Sicherung von Haus und Hof, zur Erhaltung des dem Strome abgerungenen Grundbesizes und zur Gewinnung neuer Besiedelungs- und Bewirthschaftungsflächen.

Der Deutsche Orden wußte die hohe Bedeutung der Deichbauten für das Weichselgebiet voll zu würdigen und diese dadurch zu fördern, daß er bei dem

³²⁾ Vergl. die Ausführungs-Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883 (M. Bl. f. d. i. V. S. 237).

³³⁾ Vergl. auch Mahraun, „Das Strombauverwaltungs-gesetz“.